

## **FAQ zum neuen „Smart Tachographen“ Generation 2 Version 2 seit dem 21.08.2023 (G2V2)**

Seit dem 21. August 2023 müssen alle erstmalig zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zGM, welche der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (sowie in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr.165/2014) unterliegen, mit einem intelligenten Fahrtenschreiber der 2. Generation, Version 2 ausgerüstet sein (nachfolgend: G2V2).

### **1.**

#### **Wie wirkt sich das fehlende „OSNMA“-Positionssignal auf den G2V2 aus?**

Der OSNMA-Dienst (Open Service Navigation Message Authentication) dient dazu die Echtheit der Positions- und Zeitdaten als „echt“ zu "bestätigen", wodurch ein hohes Schutzniveau gegen Manipulationen besteht.

Für das Fahrpersonal sowie für Unternehmen hat das fehlende „OSNMA“-Signal keine Auswirkung. Nachdem das „OSNMA“-Signal zur Verfügung steht, ist es möglich, die sogenannten "Übergangs-Fahrtenschreiber" durch ein Update auf die volle OSNMA-Funktionalität upzugraden. Dieses Update ist aber nicht verpflichtend. Software-Updates können im Rahmen eines geplanten Werkstattaufenthalts durchgeführt werden.

Die Übergangs-Fahrtenschreiber sind somit auch ohne „OSNMA“-Signal voll funktionstüchtige Fahrtenschreiber. Grenzübertritte werden auch ohne OSNMA-Signal vollautomatisch erfasst und im Tachographen gespeichert.

### **2.**

#### **Muss ich den Grenzübertritt in einen anderen EU-Staat manuell eingeben oder erfolgt das automatisch?**

Beim neuen G2V2 wird der Grenzübertritt vom Fahrtenschreiber vollautomatisch erkannt und gespeichert. Das Überfahren einer EU-Landesgrenze wird anhand der Signale des Satelliten-Positionssystems und einer digitalen Landkarte erkannt und gespeichert.

Diese Speicherung findet im Gerät selbst (Massenspeicher) statt und auf G2V2-Fahrerkarten (**ACHTUNG: Nicht** aber auf Fahrerkarten G2V1 oder älter!).

Die Ländereingabe (Landessymbol) zu Beginn und am Ende der **täglichen Arbeitszeit** muss jedoch durch den das Fahrpersonal weiterhin **manuell** und immer vorgenommen werden, auch wenn sich das Land nicht geändert hat oder die Fahrerkarte über Nacht im Gerät geblieben ist. Das Gerät schlägt auf der Grundlage des aktuellen Standortes jedoch ein Land vor, dass dann über die Menu-Führung im Fahrtenschreiber bestätigt werden kann.

### 3.

**Der neue G2V2 bietet die Möglichkeit, die Be-/und/oder Entladung oder auch eine gleichzeitige Be- und Entladung zu erfassen. Muss das Fahrpersonal jede Be- und/oder Entladung erfassen oder nur am Beginn und am Ende seiner Tätigkeit?**

Es besteht keine gesetzliche Pflicht, diese Ereignisse zu erfassen. Die Erfassung der Zu- und/oder Ausstiege von Fahrgästen oder der Be- und/oder Entladung von Gütern ermöglicht jedoch eine bessere Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit insbesondere der Entsendevorschriften sowie der Regelungen zur Kabotage. Von besonderem Interesse sind die Informationen also bei grenzüberschreitenden Beförderungen bzw. Auslandseinsätzen.

Das Unternehmen kann aber die Fahrerinnen und Fahrer durch entsprechende Regelungen bzw. Anweisungen verpflichten, Be- und/oder Entladungen bzw. den Zu- und/oder Ausstieg von Fahrgästen über den Fahrtenschreiber zu erfassen.

### 4.

**Muss ich meine alte Fahrerkarte umtauschen, um sie im G2V2 einsetzen zu können?**

Seit dem 21.7.2023 werden bei Neu- oder Ersatzbeantragungen neue Fahrerkarten ausgegeben. Dies ist erforderlich, um die erweiterten Informationen speichern zu können. Diese werden wie die neuen Fahrtenschreiber als G2V2-Fahrerkarten bezeichnet und können beispielsweise bis zu 1.624 Be- und/oder Entladevorgänge sowie weitere Datensätze speichern, die auf G2V1-Fahrerkarten (oder älteren) nicht erfasst werden können. G2V2-Fahrerkarten sind abwärtskompatibel mit älteren digitalen Fahrtenschreibern.

Ein Pflichtumtausch gültiger Fahrerkarten ist in Deutschland **nicht** vorgeschrieben. Eine bestehende Fahrerkarte kann somit bis zum Ende der Gültigkeit verwendet werden. Der neue G2V2 kann auch mit älteren Fahrerkarten verwendet werden (G1- oder G2V1-Fahrerkarte).

Wenn ab 31.12.2024 der nachweis- und mitführungspflichtige Zeitraum auf den aktuellen und die vorausgehenden 56 Kalendertage erweitert wird, sollte daran gedacht werden, dass die alte Fahrerkarte nach dem Ablaufdatum nicht wie bisher weitere 28 Tage, sondern weitere 56 Tage nachgewiesen werden müssen.

### 5.

**Muss eine Werkstattkarte, die z.B. noch bis 2024 Gültigkeit hat, umgetauscht werden, um an einem neuen G2V2 Fahrtenschreiber arbeiten zu können?**

Alle G2V2-Fahrtenschreiber akzeptieren **nur** Werkstattkarten der 2. Generation. Da diese G2-Werkstattkarten bereits vor ein paar Jahren eingeführt wurden und die Werkstattkarten jährlich erneuert werden müssen, gibt es in den EU-Mitgliedstaaten keine gültigen G1-Werkstattkarten mehr. Somit können Sie die bestehende Werkstattkarte bis zum Ende ihrer Gültigkeit verwenden.

## 6.

### **Wie erkenne ich eine Fahrerkarte G2V2? Gibt es Unterschiede zu den älteren G2V1 Fahrerkarten?**

Die Fahrerkarten der Fahrtenschreiber der 1. Generation und die der 2. Generation unterscheiden sich nur durch das „G2“ Symbol. Es gibt jedoch keine Änderungen zwischen den G2V1 und G2V2-Fahrerkarten, auf beiden steht nur das Symbol „G2“.

## 7.

### **Was kann ich tun, wenn kein G2V2-Fahrtenschreiber für mein neues, nach dem 21.08.2023 auszulieferndes und zuzulassendes Neufahrzeug auf dem Markt verfügbar ist?**

Es kann teilweise noch vorkommen, dass es Produktionsengpässe gibt.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat sich daher im Rahmen der Beratungen zur Durchführungsverordnung (EU) 2023/980 zu einer vorübergehenden Lösung verständigt und die für die Fahrzeugzulassung zuständigen Länderbehörden gebeten, nachfolgende Lösungsmöglichkeiten bei der Fahrzeugzulassung zu praktizieren:

1. Möglichkeit der Zulassung von Fahrgestellen mit CoC (Certifikat of Conformity) und in besonderen Fällen auch von unfertigen Fahrzeugen ohne CoC mittels einer Genehmigung gemäß § 13 EG-FGV oder § 19 Absatz 2 StVZO i. V. m. § 21 StVZO.
2. Zulassung von Fahrzeugen mit dem bisherigen Fahrtenschreiber GEN II Vers. I **ab dem 21.08.2023 und befristet bis zum 31.12.2023** auf Antrag der Auflage zur Nachrüstung der vorgeschriebenen Ausführung innerhalb von 24 Monaten.

Die Ausnahme soll dadurch nachgewiesen werden, dass die Auflage in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Feld 22: Nachrüstung Fahrtenschreiber gemäß VO 2021/1228 bis [einsetzen 24 Monate ab Zulassungsdatum]) eingetragen wird. Grundlage ist die Vorlage eines Nachweises durch den Fahrzeughersteller, dass der Einbau bzw. die Nachrüstung eines Fahrtenschreibers, der den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/980 entspricht (sog. Übergangsfahrtenschreiber), bis zum Zulassungszeitpunkt objektiv unmöglich war.

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) wird bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen im Rahmen des Opportunitätsprinzips von der Ahndung entsprechender Verstöße gegen die Ausrüstungspflicht mit einem neuen Fahrtenschreiber absehen, sofern neu zugelassene Fahrzeuge noch mit der ersten Version des intelligenten Fahrtenschreibers (G2V1) ausgerüstet sein sollten.

Die Kontrollbehörden der Länder wurden ebenfalls gebeten, entsprechend von einer Ahndung abzusehen.

Inwieweit die Kontrollbehörden im Ausland diese Verfahrensweise akzeptieren, ist zwar nicht bekannt, wir gehen aber davon aus, dass bei der Ahndung von Verstößen übergangsweise ähnlich der deutschen und von der EU-Kommission angeratenen Vorgehensweise kontrolliert werden dürfte.

Diese Informationen finden Sie ebenfalls auf der Homepage des BALM: [www.balm.bund.de](http://www.balm.bund.de)

### **UMRÜSTUNGSFRISTEN:**

**31.12.2024:** Ende der Übergangsfrist zur Nachrüstung alle grenzüberschreitend eingesetzten Fahrzeuge mit einem analogen oder einem digitalen Kontrollgerät der ersten Generation (Erstzulassung bis 14.6.2019). Diese Fahrzeuge müssen mit einem G2V2-Kontrollgerät nachgerüstet worden sein.

**01.01.2025:** Die "56-Tage" Nachweispflicht beginnt (Verantwortung der MS für den erforderlichen Fahrerkartenumtausch).

**19.08.2025:** Ende der Übergangsfrist zur Nachrüstung aller grenzüberschreitend eingesetzten Fahrzeuge mit einem intelligenten Kontrollgerät der ersten Version. Erstzulassung ab dem 15.6.2019 diese Fahrzeuge müssen mit einem G2V2-Kontrollgerät nachgerüstet worden sein.

**01.07.2026:** Absenkung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Verordnung (EU) Nr.165/2014 auf grenzüberschreitend eingesetzte Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,5 Tonnen mit oder ohne Anhänger. Einbaupflicht eines intelligenten Kontrollgerätes G2V2.

**Bedenken Sie, dass ein früherer Umtausch auch Vorteile bringen kann, da bei Straßenkontrollen aufgrund der DSRC-Funktion Zeitersparnisse möglich sind, wenn Fahrzeuge in der Fernauslese als verstoßfrei erfasst nicht ausgeleitet und vertieft geprüft werden müssen.**